Gepard

Insektizid

Breitwirksames systemisches Insektizid.

Produkt	Gepard ist ein Wasserlösliches Granulat (SG) und enthält 20 % Acetamiprid. (W-6581-5)
Anwendungsbereich	Beerenbau (B), Feldbau (F), Gemüsebau (G), Obstbau (O), Zierpflanzen (Z).
Wirkungsspektrum	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse), Blattläuse (Röhrenläuse), Rapsglanzkäfer, Kleespitzmäuschen, Kartoffelkäfer, Thripse, Spargelhähnchen, Spargelkäfer, Mehlige Kohlblattlaus, Walnussfruchtfliege, Kirschenfliege, Sägewespen, Apfelblütenstecher, Gallmücken.
Anwendung Beerenbau	**Brombeere, Himbeere:** 0.25 kg/ha, gegen *Gallmücken*. Anwendung: Nach der Ernte. Bis Ende Entwicklung der Blütenknospen (BBCH 59). Maximal 2 Behandlungen pro Kultur. Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle. Bewilligt als geringfügige Verwendung nach Art. 35 PSMV (minor use).
Obstbau	**Apfel:** 0.02 % (0.32 kg/ha), gegen *Apfelblütenstecher*. Anwendung: Knospenaufbruch (BBCH 52-53). Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus der selben Wirkstoffgruppe. Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10'000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen. Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von

	Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle. **Kernobst:** 0.01 % (0.16 kg/ha), gegen *Blattläuse (Röhrenläuse)*. Anwendung: Ab Juli. Wartefrist: 3 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus der selben Wirkstoffgruppe. Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10'000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen. Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle. **Kernobst:** 0.015 % (0.24 kg/ha), gegen *Blattläuse (Röhrenläuse)*. Anwendung: Bis Ende Juni. Wartefrist: 3 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus der selben Wirkstoffgruppe. Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10'000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen. Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle. **Kernobst, Pflaume, Zwetschge:** 0.015 % (0.24 kg/ha), gegen *Sägewespen*. Anwendung: Beim Abblühen (BBCH 69-71). Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus der selben Wirkstoffgruppe. Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10'000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen. Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle.

	Kirsche: 0.02 % (0.32 kg/ha), gegen *Kirschenfliege*. Wartefrist: 2 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus der selben Wirkstoffgruppe. 2 Behandlungen im Abstand von 10 Tagen. 1. Behandlung kurz vor dem Farbumschlag. Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10'000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen. Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle. **Steinobst:** 0.015 % (0.24 kg/ha), gegen *Blattläuse (Röhrenläuse)*. Wartefrist: 3 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus der selben Wirkstoffgruppe. Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10'000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen. Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle. **Walnuss:** 0.02 % (0.32 kg/ha), gegen *Walnussfruchtfliege*. Wartefrist: 4 Woche(n). Anwendung: Bei Befallsbeginn oder bei Sichtbarwerden der ersten Symptome. Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus der selben Wirkstoffgruppe. Maximal 2 Behandlungen pro Kultur im Abstand von 10-14 Tagen. Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10'000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen. Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle. Bewilligt als geringfügige Verwendung nach Art. 35 PSMV (minor use).

	Haselnuss: 0.02 % (0.32 kg/ha), gegen *Haselnussbohrer*. Anwendungszeitpunkt: Nach der Blüte. Wartefrist: 4 Wochen. Maximal zwei Behandlungen pro Parzelle und Jahr im Abstand von 10 Tagen. Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m3/ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen. Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden. Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle. Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 100 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden. Gefährlich für Bienen - Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen). Darf nicht angewendet werden, wenn sich blühende Pflanzen in benachbarten Parzellen befinden. Notfallzulassung, gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010, Befristet bis zum 31. Oktober 2025.
Gemüsebau	**Artischocken:** 0.25 kg/ha, gegen *Blattläuse (Röhrenläuse)*. Wartefrist: 1 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Kultur im Abstand von 10 Tagen. Bewilligt als geringfügige Verwendung nach Art. 35 PSMV (minor use). **Asia-Salate (Brassicaceae), Küchenkräuter, Portulak, Schnittsalat:** 0.25 kg/ha, gegen *Blattläuse (Röhrenläuse)*. Wartefrist: 1 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Kultur im Abstand von 10 Tagen. Bewilligt als geringfügige Verwendung nach Art. 35 PSMV (minor use). Maximal 2 Behandlungen pro Kultur. Vor einem Einsatz muss die Pflanzenverträglichkeit auf einer kleinen Fläche abgeklärt werden. Bewilligt als geringfügige Verwendung nach Art. 35 PSMV (minor use). **Aubergine, Paprika, Tomaten (Gewächshaus):** 0.025 %, gegen *Blattläuse (Röhrenläuse)*. Wartefrist: 3 Tage. Maximal 2 Behandlungen pro Kultur.

	Aubergine, Paprika, Tomaten (**Gewächshaus**)**:** 0.05 %, gegen *Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)*. Wartefrist: 3 Tage. Maximal 2 Behandlungen pro Kultur. **Blattkohle, Blumenkohle, Kohlrabi, Kopfkohle** (**Freiland**)**:** 0.25 kg/ha, gegen *Mehlige Kohlblattlaus*. Wartefrist: 2 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Kultur im Abstand von 10-14 Tagen. **Broccoli, Kopfkohle, Romanesco** (**Freiland**)**:** 0.325 kg/ha, gegen *Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)*. Anwendung: Bei Befallsbeginn. Stadium 41-46 (BBCH). Wartefrist: 2 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Kultur im Abstand von mindestens 14 Tagen. Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle. Bewilligt als geringfügige Verwendung nach Art. 35 PSMV (minor use). **Erbsen ohne Hülsen:** 0.1 kg/ha, gegen *Kartoffelkäfer [auf Ausfallkartoffeln]*. Wartefrist: 2 Woche(n). Maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr. **Gurken** (**Freiland**)**:** 0.15 kg/ha, gegen *Blattläuse (Röhrenläuse)*. Anwendung: Spritzabstand 7-14 Tage. Wartefrist: 3 Tage. Maximal 2 Behandlungen pro Kultur. Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle. **Gurken** (**Gewächshaus**)**:** 0.025 %, gegen *Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)*. Anwendung: Spritzabstand 7-14 Tage. Wartefrist: 3 Tage. Maximal 2 Behandlungen pro Kultur. **Gurken** (**Gewächshaus**)**:** 0.05 %, gegen *Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)*. Anwendung: Spritzabstand 7-14 Tage. Wartefrist: 3 Tage. Maximal 2 Behandlungen pro Kultur.

	Knollensellerie: 0.25 kg/ha, gegen *Blattläuse (Röhrenläuse)*. Wartefrist: 2 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Kultur. Bewilligt als geringfügige Verwendung nach Art. 35 PSMV (minor use). **Kohlrabi (Freiland):** 0.25 kg/ha, gegen *Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)*. Wartefrist: 2 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Kultur im Abstand von 10-14 Tagen. Bewilligt als geringfügige Verwendung nach Art. 35 PSMV (minor use). **Lauch:** 0.5 kg/ha, gegen *Thripse*. Wartefrist: 2 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus der selben Wirkstoffgruppe. Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle. **Melonen:** 0.125 kg/ha, gegen *Blattläuse (Röhrenläuse)*. Wartefrist: 2 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Kultur. **Petersilie:** 0.25 kg/ha, gegen *Blattläuse (Röhrenläuse)*. Wartefrist: 1 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Kultur und Jahr. Bewilligt als geringfügige Verwendung nach Art. 35 PSMV (minor use). **Radicchio- und Cicorino-Typen, Zuckerhut:** 0.25 kg/ha, gegen *Blattläuse (Röhrenläuse)*. Wartefrist: 2 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Kultur. Bewilligt als geringfügige Verwendung nach Art. 35 PSMV (minor use). **Rosenkohl (Freiland):** 0.25 kg/ha, gegen *Mehlige Kohlblattlaus*. Wartefrist: 3 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Kultur im Abstand von 10-14 Tagen. **Rucola:** 0.25 kg/ha, gegen *Blattläuse (Röhrenläuse)*. Wartefrist: 1 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Kultur und Jahr. Vor einem Einsatz muss die Pflanzenverträglichkeit auf einer kleinen Fläche abgeklärt werden. Bewilligt als geringfügige Verwendung nach Art. 35 PSMV (minor use).

Feldbau	**Salate (Asteraceae):** 0.15 kg/ha, gegen *Blattläuse (Röhrenläuse)*. Wartefrist: 2 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus der selben Wirkstoffgruppe. **Spargel:** 0.25 kg/ha, gegen *Spargelhähnchen*, *Spargelkäfer*. Anwendung: Nach der Ernte. Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr im Abstand von 21 Tagen. Bewilligt als geringfügige Verwendung nach Art. 35 PSMV (minor use). **Zwiebeln:** 0.5 kg/ha, gegen *Thripse*. Wartefrist: 1 Woche(n). Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus der selben Wirkstoffgruppe. Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle. **Kartoffeln:** 0.1 kg/ha, gegen *Kartoffelkäfer*. Maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr. **Klee zur Saatgutproduktion:** 0.25 kg/ha, gegen *Kleespitzmäuschen*. Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr. Gefährlich für Bienen: Darf nur ausserhalb des Bienenfluges (abends) mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräuter, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen. **Raps:** 0.125 - 0.15 kg/ha, gegen *Rapsglanzkäfer*. Anwendung: Vor der Blüte. Maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr. **Speise- und Futterkartoffeln:** 0.2 kg/ha, gegen *Blattläuse (Röhrenläuse)*. Maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr. **Tabak:** 0.25 kg/ha, gegen *Blattläuse (Röhrenläuse)*. Anwendung: Vor der Blüte. Ab Befallsbeginn. Maximal 2 Behandlungen pro Kultur. **Tabak:** 0.5 kg/ha, gegen *Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)*. Anwendung: Vor der Blüte. Ab Befallsbeginn. Maximal 2 Behandlungen pro Kultur. Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m

	inhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle. **Zuckerrüben:** 0.2 kg/ha, gegen *Blattläuse (Röhrenläuse)*. Wartefrist: 90 Tage. Maximal 1 Behandlung pro Kultur. Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen). Darf nicht angewendet werden, wenn sich blühende Pflanzen in benachbarten Parzellen befinden. Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone vom 3 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden. Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden. Notfallzulassung, gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010, Befristet bis zum 30. September 2025.
Zierpflanzenbau	**Bäume und Sträucher (ausserhalb Forst), Blumenkulturen und Grünpflanzen, Rosen:** 0.05%, (0.5 kg/ha), gegen *Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)*. Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus der selben Wirkstoffgruppe. Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle.
Wirkungsweise	Der Wirkstoff Acetamiprid aus der Gruppe der Neonicotinoide hat sowohl Kontakt- wie auch Frassgifteigenschaften und wirkt auf die ACh-Rezeptoren (Acetylcholin-esterase) des Zentralnervensystems. Acetamiprid imitiert einen Botenstoff der postsynaptischen Nerven-Membrane und hat somit einen anderen Wirkmechanismus als Pyrethroide und Organophosphate. Die Wirkung von Acetamiprid zeigt sich durch Konvulsion und anschliessende Lahmung. Acetamiprid wirkt in der ¨ Pflanze translaminar und systemisch (Transport durch Saftstrom) und erfasst somit auch die Insekten auf der Blattunterseite und auf dem Neuzuwachs. Acetamiprid wirkt auf Eier, Larven und ausgewachsene Insektenstadien.

Herstellung Spritzbrühe	Produkt gut schütteln und dann direkt durch ein Sieb in den halb mit Wasser gefüllten Spritztank geben. Anschliessend mit Wasser auffüllen. Rührwerk ständig laufen lassen. **Mischbarkeit:** Gepard ist mit unseren Pflanzenschutzmitteln gemäss L + G Ratgeber mischbar. **Anwenderschutz:** Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten. Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Arbeitskleidung (mindestens langärmliges Hemd + lange Hose) tragen.
Nachbau	Keine Einschränkung
Einstufung	Achtung  P 102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nur für den berufsmässigen Verwender. EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
Umweltverhalten	Das Produkt ist vom BLV bewilligt. Es kann auch im ÖLN eingesetzt werden, die Vorschriften der einzelnen Labelprogramme sind zu beachten.
Verpackung	1 kg 3 kg
®	
Zur Beachtung	Diese Informationsschrift soll beraten. Sie ersetzt die Gebrauchsanweisung nicht. Vor Anwendung des Produktes die Gebrauchsanweisung lesen und genau befolgen.

Version 28.02.25/RH/LG0000

Leu+Gygax AG

5413 Birmenstorf, Tel. 056 201 45 45
www.leugygax.ch